

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13 RJ 5/91

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf 1, Königsallee 71,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1992 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und Dr. L o y t v e d sowie die ehrenamtlichen Richter K r u l l und D e m b o w s k i für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1990 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Streitig ist, ob der Klägerin ein Anspruch auf Anrechnung einer zusätzlichen verfolgungsbedingten Ersatzzeit für einen Zeitraum zwischen der Vollendung ihres 14. und 16. Lebensjahres zusteht, auch wenn sie nach dem an ihrem damaligen Wohnort geltenden Recht im Protektorat Böhmen und Mähren als Lehrling von der Versicherungspflicht ausgenommen und (nur) zur freiwilligen Versicherung berechtigt war.

Die am 4. Mai 1926 in P. (P.)/Mähren geborene Klägerin ist als Verfolgte iS des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannt. Sie lebte mit ihren Eltern in S. (S.)/Sudetenland. Dort mußte sie nach ihren Angaben im Jahr 1938 das deutsche Staatsrealgymnasium verlassen. Nachdem Vermögen, Haus und Geschäft der Eltern konfisziert worden waren, suchte die Familie Zuflucht in P. . Dort besuchte die Klägerin zunächst die Bürgerschule und begann im Juli 1940 eine Schneiderlehre. Vom 19. September 1941 an mußte sie den Judenstern tragen und im März 1942 die Lehre verfolgungsbedingt abbrechen. Danach wurde sie zu Zwangsarbeiten herangezogen und war ab Juni 1942 in verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert. Nach dem Krieg arbeitete die Klägerin von 1945 bis 1948 erneut als Schneiderin in P. . Im Jahre 1949 wanderte sie mit ihrem Ehemann nach Australien aus, wo sie noch heute lebt.

Auf Antrag der Klägerin gewährte die Beklagte ihr mit Bescheid vom 9. August 1985 Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Juni 1983. Zur Begründung der Rentenberechnung wurde ua ausgeführt, die Zeit vom 1. Juli 1940 bis 15. März 1942 könne als Beitragszeit nicht anerkannt werden, weil "in der CSSR" die Versicherungspflicht erst vom vollendeten 16. Lebensjahr an begonnen habe.

Den dagegen eingelegten Widerspruch leitete die Beklagte mit Zustimmung der Klägerin als Klage an das Sozialgericht (SG) Düsseldorf weiter. Mit Bescheid vom 2. März 1989 wandelte die Beklagte die Rente der Klägerin ab 1. Oktober 1988 in eine solche wegen Erwerbsunfähigkeit um.

Im Klageverfahren begehrte die Klägerin die Anerkennung der Zeit des Judensterntragens vom 19. September 1941 bis 15. März 1942 als Ersatzzeit und machte dazu geltend: Zwar möge das ursprüngliche Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht der Arbeiter in Prag eine Versicherungspflicht erst mit dem 16. Lebensjahr begründet haben, das damalige Protektorat Böhmen und Mähren sei jedoch durch den Führererlaß vom 16. März 1939 zum Bestandteil des Deutschen Reiches geworden. Die seinerzeit für das allgemeine Reichsgebiet geltenden Bestimmungen über die Versicherungspflicht müßten



hier auch deshalb zur Anwendung kommen, weil sie, die Klägerin, das Sudetenland verfolgungsbedingt verlassen habe.

Durch Urteil des SG vom 23. Juni 1989 wurde die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. In seinem Urteil vom 10. Dezember 1990 führte das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen ua aus:

Da die Klägerin in der fraglichen Zeit unstreitig den Judenstern habe tragen müssen, lägen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Ersatzzeit gemäß § 1251 Abs 1 Nr 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm § 47 Abs 1 BEG vor. Die Anerkennung scheitere entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht daran, daß die Klägerin damals zwar das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet gehabt habe und sich in P. in einem Gebiet aufgehalten habe, in dem entsprechend dem Vortrag der Beklagten Versicherungspflicht erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres bestanden habe. Auf solche Zufälligkeiten des Aufenthaltsortes könne nicht abgestellt werden. Mit Rücksicht auf die für das Reichsgebiet ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bestehende Versicherungspflicht lasse sich nicht feststellen, daß der Klägerin die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung schlechthin rechtlich unmöglich gewesen wäre.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und trägt zur Begründung im wesentlichen vor: Ein Schaden in der Rentenversicherung könne in der Regel erst ab dem Zeitpunkt des frühestmöglichen Eintritts in die Versicherung relevant werden. Die Klägerin hätte aber in der Tschechoslowakei frühestens mit der Vollendung des 16. Lebensjahres in die Versicherung eintreten können. Soweit der frühestmögliche Eintritt in die Versicherung als richtungsweisend für den Beginn einer Ersatzzeit angesehen werde, müßten konsequenterweise und ohne Berücksichtigung der theoretischen Möglichkeiten eines im Einzelfall anderen Gestaltungsfreiraumes die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Aufenthaltslandes für den Beginn eines rentenrechtlich abzugeltenden Wiedergutmachungsschadens maßgeblich sein.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
das Urteil des LSG abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist zulässig. Zwar hat sich die Beklagte nicht näher mit den tragenden Gründen des angefochtenen Urteils auseinandergesetzt, jedoch genügt ihre Revisionsbegründung noch den Anforderungen des § 164 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Immerhin hat sie deutlich gemacht, daß sie der vom LSG vertretenen Auffassung entgegentrete, weil für die Frage des frühestmöglichen Eintritts in die Versicherung auf das damals "in der Tschechoslowakei" geltende Recht - also nicht auf die RVO - abzustellen sei (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nrn 12, 20).

Die Revision ist jedoch nicht begründet. Das LSG hat die Berufung zu Recht zurückgewiesen, weil der Urteilsausspruch des SG nicht zu beanstanden ist.

Die Klägerin hat Anspruch darauf, daß bei der Berechnung ihrer Versichertenrente eine weitere Ersatzzeit vom 19. September 1941 bis 15. März 1942 berücksichtigt wird (§§ 1253, 1258 iVm § 1250 Abs 1 Buchst b, § 1251 Abs 1 Nr 4 RVO). Der Anrechnung steht nicht entgegen, daß die Klägerin seinerzeit erst 15 Jahre alt war. Auch wenn man insofern auf das an ihrem damaligen Wohnort geltende Recht des Protektorats Böhmen und Mähren abstellt, war abhängig beschäftigten Personen dieser Altersgruppe (insbesondere Lehrlingen) ein Eintritt in die Versicherung möglich. Sie unterlagen zwar nicht der Rentenversicherungspflicht, waren jedoch berechtigt, freiwillige Beiträge zu entrichten.

Grundlage der Entscheidung sind die rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften des 4. Buches der RVO; diese sind zwar durch Art 7 Nr 24 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S 2261) mit Wirkung vom 1. Januar 1992 (vgl Art 85 Abs 1 RRG 1992) gestrichen worden. Sie sind jedoch hier noch anwendbar, weil der Anspruch der Klägerin bereits im Jahre 1983 geltend gemacht worden ist (vgl § 300 Abs 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches <SGB VI> idF des Art 1 RRG 1992).

§ 1251 Abs 1 Nr 4 RVO sieht ua die Anrechnung von Zeiten der Freiheitsentziehung und der Freiheitsbeschränkung iS der §§ 43 und 47 BEG als Ersatzzeiten vor. Die Klägerin erfüllt diese Voraussetzungen. Nach den mit der Revision nicht angegriffenen und damit gemäß § 163 SGG für das Bundessozialgericht (BSG) bindenden Feststellungen des LSG hat sie in dem streitigen Zeitraum vom 19. September 1941 bis 15. März 1942 (die anschließenden Zwangsaufenthalte der Klägerin in Arbeits- und Konzentrationslagern sind bereits als Ersatzzeiten anerkannt) den Judenstern getragen (vgl § 47 Abs 1 BEG). Wie das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden hat, scheitert die Anerkennung der Ersatzzeit auch nicht daran, daß die Klägerin seinerzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.



Allerdings ist ein in § 1251 Abs 1 RVO aufgeführter Tatbestand nach der ständigen Rechtsprechung des BSG dann keine Ersatzzeit, wenn es dem Versicherten rechtlich unmöglich war, während dieser Zeit Rentenversicherungsbeiträge wirksam zu entrichten (vgl zB BSGE 31, 14, 15; 37, 121, 123; BSG SozR 2200 § 1251 Nr 2, S 8). Das folgt aus dem Wesen der Ersatzzeit und dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Ersatzzeiten sollen als "Zeiten ohne Beitragsleistung" (§ 1250 Abs 1 Buchst b RVO) gerade - unter normalen Umständen mögliche - Beitragszeiten ersetzen (vgl zB BSG SozR 2200 § 1251 Nr 6, S 20). Nur bei Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist das BSG noch einen Schritt weitergegangen und hat die Gewährung von Ersatzzeiten - unabhängig von der theoretischen Möglichkeit einer Beitragsentrichtung - grundsätzlich ausgeschlossen, da es nicht Sinn der Ersatzzeitregelung ist, einen Ausgleich dort zu gewähren, wo ein Schaden allenfalls denkmöglich, aber äußerst unwahrscheinlich ist (vgl BSGE 51, 272, 275 = SozR 2200 § 1251 Nr 83; BSG SozR 2200 § 1251 Nr 127, S 353 f).

Derartige, einer Ersatzzeit entgegenstehende Merkmale, lagen im Falle der Klägerin nicht vor. Bereits im Jahre 1940 war sie 14 Jahre alt geworden und hatte eine Schneiderlehre begonnen. Nach dem damals geltenden Recht waren nicht verfolgte Personen in ansonsten vergleichbaren Lebensumständen auch nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen. Für den Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze (dazu gehörte in den Jahren 1941/42 auch der sog "Reichsgau Sudetenland"; vgl § 1 Abs 1 der Verordnung über die vorläufige Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Oktober 1938, RGBI I S 1437) folgt dies bereits daraus, daß schon § 1226 RVO idF des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der RVO vom 10. November 1923 (RGBI I S 849) kein Mindestalter für die Versicherungspflicht mehr vorsah (vgl dazu BSGE 31, 14, 15). Aber auch wenn man - der Auffassung der Beklagten folgend - auf die Rechtslage abstellen wollte, die am damaligen Aufenthaltsort der Klägerin in Mähren bestand, ergibt sich nichts anderes. Dort waren Lehrlinge vor Vollendung des 16. Lebensjahres jedenfalls berechtigt, der Versicherung freiwillig beizutreten.

Das Protektorat Böhmen und Mähren entstand aufgrund des Erlasses des "Führers und Reichskanzlers" vom 16. März 1939 (RGBI I S 485). Nach Art 1 dieses Erlasses gehörten die im März 1939 von deutschen Truppen besetzten Landesteile der Tschechoslowakei zum "Großdeutschen Reich" und standen als "Protektorat Böhmen und Mähren" unter seinem Schutz. Das Protektorat erhielt eine gewisse regionale Autonomie (vgl Art 3 ff des Erlasses). Das bisherige Recht blieb in Kraft, soweit es dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich nicht widersprach (vgl Art 12 des Erlasses; dazu allgemein auch BSGE 10, 118, 122 ff). Danach galt dort - mit gewissen hier nicht einschlägigen Ausnahmen (vgl zB die Verordnung über die Sozialversicherung der Bediensteten der Behörden und Dienststellen des Reiches im Protektorat Böhmen und



Mähren vom 30. August 1939, RGBI I S 1737) - auch das ehemals tschechoslowakische Sozialversicherungsrecht mit den von der Protektoratsregierung im Laufe der Zeit verfüigten Änderungen weiter. Während die ursprüngliche Fassung des Gesetzes vom 9. Oktober 1924 (Slg Nr 221, abgedruckt in Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung <PrArch> 1924, 96 ff) betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters (SVG) noch kein Mindestalter für die Versicherungspflicht vorsah, wurden durch das Gesetz vom 8. November 1928 (Slg Nr 184 <SVG 1928>, PrArch 1928, 1513 ff) Personen, die in einem vereinbarten Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis standen (vgl § 2 Abs 1 SVG 1928), aber das 16. Lebensjahr nicht überschritten hatten, von der Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht ausgenommen (vgl § 6 Buchst f SVG 1928). Maßgebend dafür war insbesondere die Erwägung, daß Lehrlinge in den ersten beiden Jahren meist keinen Lohn in Geld, sondern nur Naturalleistungen (Unterkunft und Verpflegung) erhielten. Daher erschien dem Gesetzgeber eine Belastung mit Pflichtbeiträgen aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und wegen Schwierigkeiten bei der Beitragsfestsetzung nicht wünschenswert (vgl die Motive der Regierungsvorlage, PrArch 1928, 1521). Den betroffenen Personen wurde dafür aber in § 250a Abs 1 SVG 1928 das Recht eingeräumt, freiwillig in die Versicherung für den Fall der Invalidität und des Alters bei derjenigen Versicherung einzutreten, bei der sie für den Krankheitsfall versichert waren. Die Sozialversicherungsnovelle vom 15. Juni/ 11. Juli 1934 (Slg Nr 112, 146; PrArch 1934, 753 ff, 1049) behielt diese Regelungen inhaltlich bei, nur wurde der Buchst f in § 6 SVG zum Buchst e und § 250a Abs 1 zu § 250b Abs 1 SVG (vgl auch die Kundmachung des neuen Gesetzestextes vom 25. Juli 1934, Slg Nr 189 <SVG 1934>; PrArch 1934, 1475 ff). Spätere Änderungen des SVG durch die Protektoratsregierung (vgl zB Regierungsverordnung vom 29. Februar 1940, Slg Nr 112, PrArch 1940, 417; Regierungsverordnung vom 13. Mai 1941, Slg Nr 315, PrArch 1941, 1218; Regierungsverordnung vom 6. November 1941, Slg Nr 420, PrArch 1941, 1552; Regierungsverordnung vom 30. März 1942, Slg Nr 98, PrArch 1942, 308) ließen die betreffenden Bestimmungen unberührt.

Das Recht von abhängig beschäftigten Personen unter 16 Jahren, der Invaliditäts- und Altersversicherung freiwillig beizutreten (§ 250b Abs 1 SVG 1934), reicht aus, um bei der Klägerin die geltend gemachte Ersatzzeit anzurechnen. Zwar mag § 1251 RVO in erster Linie auf die Entschädigung eingebüßter Pflichtversicherungszeiten abzielen (vgl dazu BSG SozR 3-2200 § 1251 Nr 2, S 9 ff mwN); jedoch genügt es auch bei fehlender Vorversicherung iS von § 1251 Abs 2 Satz 1 RVO, daß die rechtliche Möglichkeit der Entrichtung freiwilliger Beiträge bestand (vgl zB BSG SozR 2200 § 1251 Nr 92, S 249; Nr 102, S 283). Abgesehen von dem Sonderfall der unter 14jährigen hängt die Anrechnung von Ersatzzeiten nach der Rechtsprechung des BSG darüber hinaus nicht davon ab, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Ersatzzeittatbestand zu einem Beitragsausfall geführt hat; ein solcher Zusammenhang wird vielmehr vom Gesetzgeber bei Vorliegen eines der in § 1251 Abs 1 RVO aufgeführten Tatbestände sowie der



Voraussetzungen des Abs 2 dieser Vorschrift unterstellt (vgl BSG SozR 2200 § 1251 Nr 92, S 248; Nr 102, S 276; jeweils mwN). Es kommt also nicht darauf an, ob und inwieweit die Klägerin damals durch die Verfolgung konkret gehindert worden ist, freiwillige Beiträge zu entrichten.

Da die Klage auch unter Berücksichtigung des in P. /Mähren geltenden Rechts Erfolg hat, braucht der Senat nicht darüber zu entscheiden, ob die damalige Versicherungsfähigkeit der Klägerin bereits deshalb nach allgemeinem Reichsrecht zu beurteilen sein könnte, weil die Klägerin nach ihren Angaben das Sudetenland verfolgungsbedingt verlassen hat (vgl BSGE 49, 236, 238 ff).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)